



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung Postulats [2008/154](#), Marc Joset, SP-Fraktion, vom 5. Juni 2008 betreffend "Vermeidung von Konkurrenz der Gewerbebetriebe durch Stromversorger"

Datum: 27. April 2010

Nummer: 2010-173

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2010/173

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung Postulats [2008/154](#), Marc Joset, SP-Fraktion, vom 5. Juni 2008 betreffend "Vermeidung von Konkurrenz der Gewerbebetriebe durch Stromversorger"

vom 27. April 2010

1. Einleitung

Am 5. Juni 2008 reichte Landrat Marc Joset, SP-Fraktion, die Motion [2008/154](#) "Vermeidung von Konkurrenz der Gewerbebetriebe durch Stromversorger" ein. Die Motion wurde in der Landratssitzung vom [25. September 2008](#) als Postulat überwiesen mit folgendem Wortlaut:

"Die Stromversorgung im Kanton Baselland wird durch konzessionierte Elektrizitätswerke sichergestellt. Gemäss § 12 des Energiegesetzes bedürfen die Konzessionsverträge der Genehmigung des Regierungsrates. Auch die Tarife für den Verkauf von leistungsgebundener Energie werden vom Regierungsrat genehmigt, sofern die Tarifstruktur laut § 14 "... eine sparsame und sinnvolle Nutzung der leistungsgebundenen Energie sowie die Verwendung erneuerbarer Energie fördert." Dem Geschäfts- und Finanzbericht 2007 der EBM-Gruppe z.B. ist zu entnehmen, dass an dem Unternehmen Firmen aus den verschiedensten Bereichen beteiligt sind. Neben Engagements in der Telekommunikation-, Elektro- und Heizungsbranche werden auch Handwerker-Dienstleistungen angeboten (Maler, Gärtner, Maurer, Metallarbeiter, Sanitär). Aus Gewerbekreisen wird eine Konkurrenzsituation befürchtet und die Konsumenten fragen sich, ob ihre Stromzahlungen für Quersubventionen verwendet werden.

Ich ersuche die Regierung den Paragraphen 12 des Energiegesetzes in folgendem Sinne zu ergänzen:

Der Regierungsrat darf die Konzessionsverträge nur genehmigen, wenn der Konzessionär rechtlich und finanziell so organisiert ist, dass Quersubventionierungen gegenüber beteiligten Unternehmen ausgeschlossen und andere Gewerbebetriebe nicht diskriminiert sind."

2. Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat hat das Postulat geprüft und berichtet nachfolgend über das Ergebnis der Abklärungen.

3. Das eidg. Stromversorgungsgesetz schliesst Quersubventionierungen bereits aus

Mit dem Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) wird der schweizerische Strommarkt derzeit schrittweise liberalisiert. Das StromVG schreibt in diesem Zusammenhang vor, dass die von den Stromversorgungsunternehmen erbrachten Leistungen von einander zu trennen sind (so-

genanntes "Unbundling"; engl. für Entbündelung oder Entflechtung) und für jede Tätigkeit zumindest eine separate Kostenrechnung geführt werden muss. Die Stromversorgungsunternehmen in der Region haben diese Vorgaben mit der Gründung von juristisch eigenständigen Einheiten für die jeweiligen Tätigkeiten inzwischen vollzogen. Insofern sind die Konzessionäre heute organisatorisch bereits so aufgestellt, dass Quersubventionierungen - ganz im Sinne des vorliegenden Vorstosses - dank der eigenständigen Kostenrechnungen sofort transparent würden bzw. aus rechtlichen Gründen bereits ausgeschlossen sind.

Im StromVG und der zugehörigen Verordnung wird zusätzlich im Detail festgelegt, wie die Preise für die Netznutzung und die Preise für den Strom in der Grundversorgung berechnet werden dürfen. Die dabei zur Anwendung gelangenden Berechnungsmethoden stellen sicher, dass die Stromkunden tatsächlich nur die Kosten für den Strom und die Kosten für die Netznutzung tragen und keine anderen Dienstleistungen quersubventionieren.

Abgesehen von diesen regulatorischen Rahmenbedingungen wird der Wettbewerb um konkurrenzfähige Netznutzungs- und Strompreise, wie er in einem vollständig geöffneten Strommarkt dereinst herrschen dürfte, Quersubventionierungen zudem allein aus wirtschaftlichen Gründen grundsätzlich verunmöglichen.

4. Die Gefahr eines grundsatzwidrigen Eingriffs in die Wirtschaftsfreiheit ist gross

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) gewährleistet gemäss Artikel 27 Absatz 1 die Wirtschaftsfreiheit (ehemals "Handels- und Gewerbefreiheit" genannt). Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung (Artikel 27 Absatz 2 BV). Die freie wirtschaftliche Betätigung ist auch durch die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft in § 6 Absatz 2 Buchstabe k gewährleistet.

Bei staatlichen Massnahmen im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit (Artikel 94 Absatz 1 BV) wird unterschieden zwischen **grundsatzkonformen** und **grundsatzwidrigen** Massnahmen. Staatliche Regelungen und Massnahmen wahren den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit, wenn sie wettbewerbsneutral sind, d.h. wenn sie den freien Wettbewerb, basierend auf Angebot und Nachfrage, nicht verzerren (vgl. Ulrich Häfelin / Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 6. Auflage 2005, Randziffer 657). Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit (also grundsatzwidrige Massnahmen) sind nur zulässig, wenn sie in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonale Regalrechte begründet sind (Artikel 94 Absatz 4 BV). Dies bedeutet, dass grundsatzwidrige Massnahmen grundsätzlich nur durch den Bund erlassen werden können.

Nach Ansicht des Rechtsdienst des Regierungsrats stellt das Betreiben von Gewerbebetrieben durch Stromversorger eine private Tätigkeit dar, weshalb sich die Konzessionäre im vorliegenden Fall auf die Wirtschaftsfreiheit berufen könnten (und zwar unabhängig davon, ob es sich um öffentliche oder private Unternehmen handelt).

Der Rechtsdienst des Regierungsrates kommt in seiner Einschätzung zum Schluss, dass eine Regelung, wie sie im vorliegenden Vorstoss gefordert wird, als direkten Eingriff in den freien Wettbewerb betrachtet werden müsste, weil sie bestimmte Konkurrenten (die Konzessionäre) vom Wettbewerb ausschliesst und andere (die übrigen Gewerbebetriebe) begünstigt. Dies sei grundsatzwidrig und grundsätzlich unzulässig.

Weil die Wirtschaftsfreiheit als Teilgehalt auch die freie Wahl der Betriebsmittel und der betrieblichen Organisation umfasst (vgl. René Rhinow, Grundzüge des Schweizerischen Verfassungsrechts, 2003, Randziffer 2882 mit weiteren Hinweisen), würde nach Ansicht des Rechtsdienstes des Regierungsrates selbst dann noch ein Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit vorliegen, wenn das selbe Ziel mit einer weniger einschneidenden Massnahme (z.B. entsprechende Auflage bei der Verleihung einer Konzession, welche die Quersubventionierung untersagt) verfolgt würde.

Insofern wird die Gefahr eines grundsatzwidrigen Eingriffs in die Wirtschaftsfreiheit der Konzessionäre in der vorliegenden Thematik aus Sicht des Rechtsdienstes des Regierungsrats grundsätzlich als gross eingestuft.

Eine Regelung im kantonalen Energiegesetz ist aus Sicht des Rechtsdienstes aber formaljuristisch auf alle Fälle fragwürdig. Das Energiegesetz stützt sich auf § 115 KV. Dieser befasst sich mit der Versorgung mit und der Verwendung von Energie. Die Materie, die im Energiegesetz geregelt ist, lehnt sich denn auch eng an diese verfassungsmässige Grundlage an. Gegenwärtig nicht zu den Gesetzeszwecken gehört der Schutz der Gewerbebetriebe. Als Grundlage für einen steuernden Eingriff in die freie Marktwirtschaft ist § 115 KV aus Sicht des Rechtsdienstes untauglich. Die Einflussnahme auf den Markt der Gewerbebetriebe und die Energieversorgung seien zudem sehr unterschiedliche Zwecke, so dass deren Vereinigung im gleichen Erlass unter gesetzestechnischen Aspekten (und mit Blick auf den Grundsatz der Einheit der Materie bei der Gesetzgebung) zumindest in Frage gestellt werden müsse.

5. Eine zusätzliche Bestimmung ist insgesamt nicht gerechtfertigt

Es ist nachvollziehbar, dass Fragen zu Quersubventionieren auftreten, wenn die regionalen Stromversorgungsunternehmen neben ihren Kernaufgaben gleichzeitig auch andere Dienstleistungen anbieten und auf diese Weise Synergien ausschöpfen. Das davon betroffene Auftragsvolumen ist, verglichen mit dem gesamten Marktvolumen aber wirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung. Allfälligen Quersubventionierungen wurden inzwischen mit dem Erlass des eidg. StromVG auf regulatorischem Weg wirksam entgegengewirkt. Die Regierung erachtet eine zusätzliche Bestimmung insgesamt als nicht gerechtfertigt, zumal nach Einschätzung des Rechtsdienstes des Regierungsrats die Gefahr eines grundsatzwidrigen Eingriffs als sehr gross einzustufen ist.

6. Antrag

Mit dem vorliegenden Bericht hat der Regierungsrat das Postulat geprüft und dem Landrat über seine Abklärungen berichtet und beantragt, das Postulat [2008/154](#) "Vermeidung von Konkurrenz der Gewerbebetriebe durch Stromversorger" abzuschreiben.

Liestal, 27. April 2010

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Wüthrich

der Landschreiber:

Mundschin

